

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2017

Nr. 2017/980

Gänsbrunnen: Kehrrichtreglement

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 ersuchte die Gemeinde Gänsbrunnen um Genehmigung des Kehrrichtreglements. Die Gemeindeversammlung beschloss das Kehrrichtreglement inkl. Kehrrechtgebühren am 8. Dezember 2016.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

2.3 Kehrrichtreglement

Die Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle wurde mit der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 aufgehoben, welche wiederum mit der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011 aufgehoben worden ist. § 9b Absatz 1 des Kehrrichtreglementes wird daher wie folgt geändert:

„Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Tierkadavern sind die Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) sowie die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22) massgebend.“

Mit der obigen Änderung in § 9b Absatz 1 kann das Kehrrechtreglement inkl. Kehrrechtgebühren der Gemeinde Gänsbrunnen genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das Kehrrechtreglement inkl. Kehrrechtgebühren der Gemeinde Gänsbrunnen wird mit folgender Änderung genehmigt:

§ 9b Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Tierkadavern sind die Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) sowie die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22) massgebend.“

- 3.2 Die Gemeinde Gänsbrunnen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier von der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Kehrrechtreglements inkl. Kehrrechtgebühren bis am 5. Juli 2017 zuzustellen.

- 3.3 Die Gemeinde Gänsbrunnen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Gänsbrunnen, Hasenmatthof 93, 4716 Gänsbrunnen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Kehrrechtreglement inkl. Kehrrechtgebühren (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigtem Kehrrechtreglement inkl. Kehrrechtgebühren (später)

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Kehrrechtreglement inkl. Kehrrechtgebühren (später)

Gemeinde Gänsbrunnen, Hasenmatthof 93, 4716 Gänsbrunnen, mit Rechnung und genehmigtem Kehrrechtreglement inkl. Kehrrechtgebühren (später) **(Einschreiben)**